Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **6 (1914)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anspruch. Mit Zweidrittelmajorität fand schliesslich eine Resolution Annahme, welche die von der Leitung des Gewerkschaftsbundes vertretene Taktik (die Taktik der modernen Gewerkschaften) gutheisst und die ferner den Grundsatz des Zusammenarbeitens von Gewerkschaften und sozialistischer Partei, wobei beide Teile vollständige Selbständigkeit bewahren, betont. Nach all den vielen Stürmen der letzten Jahre in der italienischen Gewerkschaftsbewegung stand der verflossene Kongress im Zeichen der Einigkeit gegenüber inneren und äusseren Gegnern. Möge der jetzige Gesundungsprozess recht bald zur völligen Geschlossenheit der Gewerkschaften Italiens führen.

Verschiedenes.

Gesetzlicher Ladenschluss.

Der Zürcher Regierungsrat legte kürzlich dem Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluss an Werktagen vor. Es sollen einheitliche Bestimmungen für den ganzen Kanton aufgestellt werden und nicht den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, ob sie die Wohltat eines rechtzeitigen Ladenschlusses gewähren wollen oder nicht, soll dieselbe möglichst vielen zugute kommen.

Der Entwurf umfasst alle Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsstellen und Warenhäuser. Soweit es sich dabei um die Bedienung der Kunden und den Verkauf von Waren handelt, sind einheitliche Vorschriften über den Werktagsladenschluss für den ganzen Kanton und für das ganze Jahr aufgestellt. Und zwar bildet der Ladenschluss um acht Uhr die Regel. Für die Sonntage und Vorabende von gesetzlichen Ruhetagen darf der Ladenschluss um eine Stunde hinausgeschoben werden. Diese Ausnahme soll gestattet werden, weil nach den Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes die Verkaufsläden am Sonntag gänzlich zu schliessen sind oder nur während kurzer Zeit offen gehalten werden dürfen. An den Vorabenden von Ruhetagen finden vermehrte Einkäufe statt, was ein längeres Offenhalten notwendig erscheinen lässt. Im Monat Dezember wird der Ladenschluss des grössern Andrangs der Käuferschaft wegen für alle Werktage um eine Stunde hinausgeschoben. Die Behörden der politischen Gemeinden sind befugt, den Ladenschluss für die ganze Gemeinde auch früher anzusetzen; immerhin sollen die interessierten Kreise, in erster Linie die Geschäftsinhaber und das Ladenpersonal vorerst angehört werden. Die Apotheken sind dem Gesetz nicht unterstellt. Für einzelne Geschäftszweige, die unter besondern Verhältnissen arbeiten, sollen Ausnahmen vorbehalten bleiben. Für ausserordentliche Anlässe wie Märkte, Ausstellungen, Feste, Truppenmanöver können weitere Ausnahmen vom Regierungsrat bewilligt werden. Finanzielle Konsequenzen zieht das Gesetz nicht nach sich. — Trotzdem der neue Entwurf nicht grosse Anforderungen an die Ladeninhaber stellt, wird sicher der Bürgerverband dagegen zu Feld ziehen. Hoffentlich erweist sich diesmal der Einfluss der Arbeiterschaft stark genug, um dem gesetzlichen Ladenschluss im Kanton Zürich zur Annahme zu verhelfen.

Versicherungspraxis.

Das Bundesamt für soziale Versicherung erlässt folgende wichtige Bekanntmachung zur Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes:

Art. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der den Kantonen, beziehungsweise den Gemeinden das Recht der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung und der Errichtung öffentlicher Kassen überlässt, verlangt, dass bei Ausübung dieses Rechtes die bestehenden Kassen berücksichtigt werden. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hat deshalb bei der Begutachtung kantonaler Gesetze, beziehungsweise Gesetzentwürfe verlangt, dass die Erfüllung der Versicherungspflicht grundsätzlich auch anerkannte Privatkassen zulasse, dass also kein Versicherungsmonopol zugunsten der öffentlichen Kassen geschaffen werde.

Der Entwurf eines st. gallischen Gesetzes sieht nun aber vor, dass eine gewisse Bevölkerungsklasse, die Aufenthalter, in der Regel ihre Versicherungspflicht in der Gemeindekrankenkasse erfüllen müssen. Es wurde deshalb die Frage aufgeworfen, ob diese Bestimmung nicht dem Bundesgesetz widerspreche. Dies würde der Fall sein, wenn im Kanton St. Gallen die obligatorische Krankenversicherung etwas bis jetzt Unbekanntes wäre. Nun hat aber St. Gallen die Krankenversicherung der Aufenthalter schon im Jahre 1885 obligatorisch erklärt und verlangt, dass die Versicherung in der Regel in der Gemeindekrankenkasse erfolge. Wird dieser Zustand auch unter dem Bundesgesetz beibehalten, so liegt eine Verletzung erworbener Rechte bestehender Kassen nicht vor. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Abteilung Sozialversicherung, hat deshalb erklärt, dass sein Entscheid die Einführung der obligatorischen Versicherung und die Errichtung öffentlicher Kassen in allen Kantonen betreffe, in denen solche Einrichtungen noch nicht beständen. Wo sie aber bereits vorhanden wären, sei für die Prüfung der Frage, ob die neuen Erlasse die bestehenden Kassen genügend berücksichtigen, auch der bisherige Rechtszustand massgebend. Der st. gallische Gesetzgeber wurde deshalb für grundsätzlich berechtigt erklärt, im bisherigen Umfange die Aufenthalter zum Beitritt in die Gemeindekassen zu zwingen. Der Bundesrat, dem die Frage unterbreitet wurde, hat der Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherung und der bezüglichen Erklärung des Departements zugestimmt.

Submissionsblüten.

Es dürfte unsere Mitglieder gewiss interessieren, wenn wir von Zeit zu Zeit die eingegebenen Offerten für grössere Bauten der Schweiz in unserem Organ wiedergeben, denn man lernt so leicht daraus die Taktik und «Einigkeit» unserer Unternehmer kennen. Doch eines darf beim Lesen der Zahlen niemand vergessen. Der eine Meister ist nahe bei der Arbeit, erspart Transportkosten, während der andere vorerst 15 bis 25 Fr. pro Kubikmeter Arbeit Frachtgebühren zahlen muss. Der eine hat eigenen Steinbruch, der andere muss zuerst sein Material in Rohblöcken kaufen.

So geben wir heute die Offerten für Sandsteinarbeiten des eidgenössischen Unfallgebäudes in Luzern bekannt. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Luzerner Meister am Ort sind und eigenes Material haben, während die St. Margrether Meister für jede Sendung per Kubikmeter etwa 20 Fr. Frachtgebühren zahlen müssen. Unter Berücksichtigung dieser Angaben kann man sich ein Bild über die Offerten machen.

Schulthess, Granit und Hartsandstein .	Fr.	69,951. 20
Steinbruchgesellschaft St. Margrethen .	»	87,870. 10
Bründler, Root	»	93,379. 25
Gautschi, St. Margrethen	»	96,579. 05
Henggeler, Aegeri	»	97,485. 30
Fischer, Dottikon	»	98,799. 65
Trentini, Zürich	»	102,465. 85
Füllemann, Luzern	»	106,082. 60

Arnet, Luzern	»	110,946. 85
Häfliger, Luzern	»	112,767. 45
Dietliker, Wädenswil	»	112,076. 85
Maillard, Zürich	»	112,394. 10
Weber-Landis, Zug	»	116,033. 80
Steinarbeiter-Genossenschaft, Zürich	»	120,930. 98
Schenker, Zürich	»	124,704. 85
Schmid, Wildegg	»	146,624. —

Der Unterschied von der niedrigsten zur höchsten Offerte macht somit volle Fr. 76,672. 80. Geradezu unglaublich und doch wahr. Der Durchschnitt aller beträgt Fr. 106,761. 99.

Arbeiter-Ferienheim.

(Einges.) Die Sommermonate rücken heran und manchem Arbeiter wird die Wohltat zuteil, einige Tage Ferien zu erhalten. Doch wohin bei den teuren Zeiten, wird sich mancher besorgt fragen. In die «*Naturfreundehütte am Säntis*» sei ihm zur Antwort. Dieses Heim, vor zwei Jahren vom Arbeiter-Touristenverein «Die Naturfreunde» bei der Schwägalp am Fusse des Säntis erbaut, erfreute sich vergangenen Sommer nicht nur eines regen Besuches seitens der Touristen, sondern es bot gar manchem Arbeiter, mit und ohne Familie, einen äusserst ruhigen gesunden und billigen Ferienaufenthalt, wo er sich von dem Ballast des Alltagslebens befreien und Körper und Geist stählen konnte. — Umrahmt von wetterharten Tannen, im Quellgebiet der Urnäsch, liegt das Naturfreundehaus, bestehend aus Stube und drei Schlafsälen (mit Heulagern und Decken), Platz bietend für 60 bis 70 Personen. Dort tummeln sich die frohen Gäste auf saftigen Alpmatten oder lauschen träumend im Schatten des kleinen Wäldchens dem Murmeln des nahen Gebirgsbaches. Die «Naturfreundehütte» ist von der Bahnstaton Urnäsch in 2 Stunden, von Nesslau im Toggenburg in 3½ Stunden zu erreichen. Das Haus steht unter der Aufsicht der jeweiligen Bewohner, jeder hat selbst für Ordnung zu sorgen. Kein Kellner oder Stubenmädchen wartet auf Trinkgeld; jeder muss sich selbst bedienen und für Lebensmittel sorgen, da das Heim nicht bewirtschaftet ist. Was für eine Hauseinrichtung vonnöten ist, wie Feuerung, Geschirr usw., steht in Menge zur Verfügung. Lebensmittel können zu sehr mässigen Preisen im Kräzerli (½ Stunde) und Butter und Mich auf den umliegenden Sennhütten bezogen werden. Als Ausgangspunkt für zahlreiche Touren ist das Gebiet bekannt. Die Taxen betragen per Tag: Für Mitglieder alpiner Vereine 30 Rp., Nichtmitglieder 50 Rp., ausserdem je 20 Rp. Holzgeld. Kinder unter 10 Jahren finden für Ferienaufenthalt keine Aufnahme. Anmeldungen sind zu richten und Auskunft erteilt bereitwillig *Rich. Lösel*, Eisengasse 1, St. Gallen.

Literaturbesprechungen.

Die Volksausgabe des Marxschen Werkes: Das Kapital, Band I. *) Die neue Ausgabe des ersten Bandes des Marxschen «Kapital» ist in doppelter Hinsicht eine Volksausgabe. Schon der Preis für das sehr gut ausgestattete Werk, der 5.50 Mk. broschiert und 6.50 Mk. gebunden beträgt (die bürgerliche Ausgabe kostet 11. 50 Mark gebunden), ermöglicht es den breitesten Schichten der Arbeiterschaft, dieses Werk anzuschaffen. Nun genügt es natürlich nicht, dass ein Werk billig zu haben sei, sondern es muss ein Bedürfnis nach einem solchen Buche vorhanden sein, damit es wirklich gekauft wird. Auch in diesem Sinne ist diese Ausgabe eine Volksausgabe. Denn infolge der besonders in den letzten Jahren intensiv betriebenen Bildungsarbeit ist ein neuer Kontingent von Lesern aus den Arbeiterkreisen entstanden, die ein Bedürfnis nach gründlicher Ausbildung in der sozialistischen Wissenschaft empfinden.

Als im Jahre 1867 der erste Band des «Kapital» erschienen war, so fehlte nämlich dieser Leser aus den Arbeiterkreisen. Die sozialistische Bewegung befand sich noch im Stadium des Entstehens und des Werdens. Auch die intelligentesten aus den Reihen der Sozialisten haben das Werk nicht verstanden. Erst nachher in den achtziger Jahren, dank der Popularisierung der ökonomischen Lehren von Karl Marx durch Engels fand das Werk immer mehr Anklang in den sozialistischen Kreisen.

Die bürgerliche Wissenschaft versuchte am Anfang das Werk von Marx einfach totzuschweigen. Sie waren durch die Tiefe seines Blickes, durch die geniale Verbindung von abstraktem Denken und der meisterhaften Beherrschung des tatsächlichen Stoffes überrascht. Besonders überraschend war für die Vertreter der offiziellen Wissenschaft der revolutionäre und antikapitalistische Geist des Marxschen Werkes. Denn in der damaligen Zeit war die nationalökonomische Wissenschaft durch und durch bürgerlich. Die Aufgabe der Wissenschaft sah man darin, Mittel und Wege zur Vermehrung des Reichtums, des sogenannten «Volkswohlstandes», zu suchen. Die Leiden der Arbeiterklasse fanden keinen Anstoss bei den Gelehrten. Man betrachtete dieselben als etwas Vorübergehendes, oder als etwas Notwendiges, das in der Natur der kapitalistischen Entwicklung begründet ist. Und gegen die «Natur» kann man doch nicht kämpfen!

Die Sozialisten der damaligen Zeit, die ihre utopischen Zukunftspläne der bürgerlichen Gesellschaft vormalten in der Hoffnung, dass die Industriellen und die Fürsten es einsehen werden, dass auch sie in der sozialistischen Gesellschaft sich wohl fühlen werden, wurden von den bürgerlichen Gelehrten als Schwärmer und sogar als Verrückte erklärt. Nun aber trat Marx mit seinem genialen Werk auf, in dem er zeigte, dass der Kapitalismus durch seine Entwicklung den eigenen Totengräber, das revolutionäre Proletariat, schaffe. Er betrachtete das Proletariat nicht mehr als eine leidende Masse, sondern als einen revolutionären Faktor in der geschichtlichen Entwicklung, der berufen ist, eine historische Tat von weltgeschichtlicher Bedeutung zu vollführen. Marx nahm die ökonomischen Lehren der klassischen englischen Oekonomisten, eines Smith und eines Ricardo wieder auf, reinigte sie von ihren Irrtümern, befreite sie von ihrer dogmatischen, unhistorischen Betrachtungsweise und baute auf deren Grundlage sein eigenes System auf, das die Vorzüge des abstrakten Denkens mit einer historischen Betrachtungsweise verband. Nun aber musste auch die Politik des Totschweigens ein Ende nehmen. Denn die Marxschen Ideen begannen sich immer mehr unter der Arbeiterschaft zu verbreiten. Dann gaben die bürgerlichen Gelehrten ihre Politik des Totschweigens auf, und es begann eine neue Periode, die der «Marx-Kritik». Und diese Periode dauert bis jetzt noch. Es vergeht fast kein Jahr, in dem nicht einige Marx-Kritiker auf dem Büchermarkt erscheinen. Jeder Professor, jeder Privatdozent, und sogar mancher frischgebackene Herr Doktor möchte sich gerne als ein Marx-Vernichter berühmt machen. Aber die Marx-Kritiker kritisieren, und das wirkliche Leben gibt dem Marx immer mehr Recht. Und wenn hie und da manche Stellen bei Marx veraltet sind,

*) Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie von Karl Marx. Erster Band. Der Produktionsprozess des Kapitals. Volksausgabe. Herausgegeben von Karl Kautsky. Erschienen bei Dietz, Stuttgart, 1914.